



# Schulpräsidienkonferenz 2017

vom 17. Mai 2017 in Göschenen

Herzlich willkommen!



# Begrüssung

## **Begrüssung**

Willy Steiner, Präsident der Kreisschule Urner Oberland,

## **Eröffnung der Tagung**

Landammann Beat Jörg

# Programm

## Start der Konferenz (08.30)

- Begrüssung
- Informationen aus dem Amt für Volksschulen
- Die Kreisschule Urner Oberland stellt sich vor

## Pause (09.45 – 10.15)

- «Schulaufsicht auf den verschiedenen Ebenen des Bildungssystems»
  - Rechtliche Grundlagen
  - Wer macht was auf welcher Ebene?
  - Gruppenarbeit: Praxis/ Fragen/ Anliegen
  - Plenum

## Mittagspause (12.15 – 14.00)

- «Religionen im Schulalltag mit Fokus Islam»
  - Einführung in den Islam; Umgang im Schulalltag: Best practice
  - Religionen im Lehrplan 21

## Abschluss (16.15)

Sämtliche Tagungsunterlagen sind unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) aufgeschaltet

Suchbegriff: Schulpräsidienkonferenz

- > 1. Dienste A-Z: Schulpräsidienkonferenz
  - > Publikationen
    - > Schulpräsidienkonferenz 2017

- **Anstellung von Lehrpersonen - Bewerbungsverfahren**
- **Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler**



## Anstellung von Lehrpersonen - Bewerbungsverfahren

- **«Schwarze Liste»**

(BKD konsultiert bei Neuanstellungen die EDK)

- **Referenzen einholen beim vorherigen Arbeitgeber**

(Schulbehörden)

- **Sonderprivatauszug**

Schulrat kann das verlangen

[https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de)

- **Lohneinstufung – kein Anstieg**

Noch in Ausbildung: Anlaufstufe I

- Ausbildung abgeschlossen (Ausbildungselement fehlt): Anlaufstufe II

- Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung haben Vorrang

## Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Handlungsfelder und Empfehlungen



# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Ausgangspunkt

- Initiative der Schulräteplattform, Gemeindeverband, Schulleitungen
- Belastungsthematiken (finanziell und personell): Einschulung und Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler
- Migrationsströme / Frage nach kantonalen Integrationsklassen



- Auslegeordnung der verschiedenen Themen im Bereich «Bildung und Integration»
- Bericht zur Standortbestimmung, welcher mögliche Handlungsfelder und Empfehlungen aufzeigt



# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Projektgruppe

Leitung

Eveline Lüönd, Amt für Volksschulen

Schulleitungen

Agnes Dittli, Erstfeld

Remo Krummenacher, Altdorf

Vertretungen Schulrat  
und Gemeinderat

Rebecca Indergand, Sozialvorsteherin Schattdorf

Claudia Cathry, Schulratsmitglied Erstfeld

Adrian Dittli, Schulratspräsident Altdorf

Schulpsychologischer Dienst

Jennifer Lee

DaZ Lehrperson

Monika Fedier-Herger

Lehrerinnen und Lehrer Uri

Sepp Wipfli, Präsident

Leitung SRK

Kurt Strehler

# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

Schuljahre	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Gesamtschülerzahl	3`793	3`847	3`772	3`733	3`757
Schulkinder DaZ*	171	200	214	245	261
Prozentanteil	4,5%	5,2%	5,6%	6,5%	6,9%

\*Stand zum Erhebungszeitpunkt

# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Empfehlungen der Projektgruppe an den Erziehungsrat

Die Projektgruppe rät davon ab den Besuch eines frühen Sprachförderangebotes für fremdsprachige Kinder obligatorisch zu machen. Ausländische Eltern sollen gleich behandelt werden wie Schweizer Eltern. Der Besuch der Angebote soll jedoch von den Schulen, Gemeinden und relevanten Fachstellen empfohlen werden.

**Der Erziehungsrat stimmt der Empfehlung zu.**

# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Empfehlungen der Projektgruppe an den Erziehungsrat

Die Projektgruppe empfiehlt, die Richtlinien zu den Fördermassnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu überprüfen und dabei die Ausführungen im Bericht einzubeziehen.

**Der Erziehungsrat stimmt der Empfehlung zu.**

# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Empfehlungen der Projektgruppe an den Erziehungsrat

Die Projektgruppe empfiehlt allen Urner Schulen, Spezialaufgaben von DaZ-Lehrperson, die über den regulären Berufsauftrag ausgehen, gemäss Broschüre zum Berufsauftrag zu definieren, abzugelten und die entsprechenden Ressourcen bereit zu stellen.

**Der Erziehungsrat stimmt der Empfehlung zu.**

# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Empfehlungen der Projektgruppe an den Erziehungsrat

Die Projektgruppe empfiehlt die Regelung im Beurteilungsreglement zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

**Artikel 12** Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz  
Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, **längstens jedoch für zwei Jahre**, in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.

**Der Erziehungsrat stimmt der Empfehlung zu.**



# Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

## Empfehlungen der Projektgruppe an den Erziehungsrat

Die Projektgruppe empfiehlt, dass alle Urner Lehrpersonen und Schulen sich mit den Themen Sprachförderung, Erstsprachenförderung, Beurteilung, Übertritt, Elternarbeit, Umgang mit Vielfalt sowie Multi- und Transkulturalität auseinandersetzen.

**Der Erziehungsrat stimmt der Empfehlung zu.**





## Die Kreisschule Urner Oberland stellt sich vor

# Pause



Um 10.15 Uhr geht es weiter

## «Schulaufsicht auf verschiedenen Ebenen des Bildungssystems»

### Ziele

- **Unterschiedliche Ebenen und Aufgaben der Schulaufsicht kennen**
- **Anhand konkreter Beispiele und Einblick in Methoden und Instrumente erhalten**
- **Sich mit verschiedenen Fragen reflektierend auseinandersetzen**

## Schulaufsichtliche Aufgaben

**Erziehungsrat**

**Bildungs- und  
Kulturdirektion**  
Amt für Volksschulen

**Schulrat**

**Schulleitung**



# Erziehungsrat– Verankerung in der Gesetzgebung

## Schulgesetz

### Artikel 64 Zuständigkeiten

1 **Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.**

3 Er hat insbesondere für die Volksschule:

- a) die **Lehrpläne** und die **Studentafel** zu erlassen;
- b) die **Lehrmittel** festzulegen;
- c) die **Beurteilung** der Schülerinnen und Schüler sowie die **Promotion** und den **Übertritt** zu regeln
- d) die Bewilligung für die Führung von **Privatschulen** zu erteilen;
- e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;
- f) die **Schulversuche** zu bewilligen;
- g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
- h) **über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden;**
- i) **allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;**
- k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

# Erziehungsrat– Verankerung in der Gesetzgebung

## Schulverordnung

- 2 Darüber hinaus hat er:
  - a) Rechtserlasse aus dem Gebiet der Schule und der Erziehung für den Regierungsrat vorzubereiten und zu prüfen;
  - b) das Visitationswesen zu organisieren;
  - c) **Weisungen zu erlassen über die Berichterstattung der Gemeinden und der Schulinspektorate an den Kanton;**
  - d) Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates für beauftragte Personen und Kommissionen im Schul- und Erziehungsbereich zu begutachten;
  - e) die Koordination mit der Mittelschule zu gewährleisten.
  - f) dem Regierungsrat Massnahmen zu empfehlen, die die Gesundheitspflege an den öffentlichen Schulen gewährleisten;
  - g) **weitere Massnahmen vorzuschlagen oder, sofern er dazu zuständig ist, zu treffen, die dem Bildungsziel des Schulgesetzes förderlich sind.**
  
- 3 **Der Erziehungsrat ist befugt, den Schulbehörden und den Lehrpersonen allgemeine Weisungen zu erteilen, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.**

# Erziehungsrat– Verankerung in der Gesetzgebung

## Schulverordnung

### **Artikel 6a** Integration von Kindergarten und Primarstufe

- 1 Der Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe können, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erscheint, zusammen in einer Abteilung geführt werden.
- 2 Das entsprechende Schulmodell und Konzept müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden.
- 3 Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe.

### **Artikel 14** Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)

- 2 Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.
- 3 Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe.

# Erziehungsrat– Verankerung in der Gesetzgebung

## Schulverordnung

### **Artikel 36** Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 53 SchG)

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordates.

### **Artikel 43** Schulrat (Art. 58 f. SchG)

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat hat das Recht, das Protokoll des Schulrates einzusehen.

# Erziehungsrat– Praxis der Schulaufsicht

Ausführungen: Petra Walker, Vizepräsidentin Erziehungsrat

Erziehungsrat hat ca. 8 Halbtägige Sitzungen pro Jahr  
(wahrnehmen der Aufgaben gemäss SchG und SchV)

- Behandeln von Beschwerden (z.B. Übertritte)
- Bewilligung überdotierte Klassen
- Privatschulen / Homeschooling
- ...

Erziehungsrat in Kontakt mit Schulbehörden und Schulen

- Jährlicher Schul- und Unterrichtsbesuch in einer Gemeinde
- Visitationen
- Präsident des Erziehungsrates macht regelmässige Schulbesuche
- Schulpräsidienkonferenz
- ...

# Erziehungsrat– Praxis der Schulaufsicht

Ausführungen: Petra Walker, Vizepräsidentin Erziehungsrat

- Mit Reglementen / Richtlinien / Konzepten gibt er Entwicklungsrichtungen vor und steuert ... er will «Gute Schulen in Uri»
- Es stellen sich Fragen wie:
  - Werden die Vorgaben eingehalten ?
  - Wie werden die angestrebten Entwicklungen erreicht?



# Erziehungsrat– Praxis der Schulaufsicht

Ausführungen: Petra Walker, Vizepräsidentin Erziehungsrat

Einige Beispiele:

## Evaluationen

- Integrative Sonderschulung (IS)
- Umsetzung Förderungsmaßnahmen (IF)
- 1. Zyklus Externe Schulevaluation
- ...

## Berichterstattungen

- Jahresbericht Amt für Volksschulen
- Jahresbericht Schulmedizinischer Dienst
- Jahresbericht Kommission Jugendliteratur
- Einsatz Förderungsmaßnahmen (Rechenschaftslegungen der Schulen)
- Kant. Krisenkonzept: Aktualisierung gemeindliche Daten (z.H. BKD)
- ...

## Schulaufsichtliche Aufgaben

**Erziehungsrat**

**Bildungs- und  
Kulturdirektion**  
Amt für Volksschulen

**Schulrat**

**Schulleitung**

## Schulgesetz

### Artikel 65 Kantonale Schulaufsicht

- 1 Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.
- 2 Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.
- 3 Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.
- 4 Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.

### Artikel 49 Kantonale Schulaufsicht

- 1 Die zuständige Direktion beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen.
- 2 Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der externen Evaluation die Qualität und Vergleichbarkeit des Bildungsangebotes an den einzelnen Schulen und im Kanton als Ganzes.
- 3 Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Schulrat, die Schulleitung, die kantonale Schulaufsicht und die Eltern in geeigneter Form über das Ergebnis der externen Evaluation informiert werden.

## Schulverordnung

### Artikel 49a Externe Evaluation

- 1 Die externe Evaluation vermittelt der einzelnen Schule eine systematische, fachlich fundierte, umfassende Aussensicht ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen, sowie des Entwicklungspotenzials.
- 2 Die Schulen werden regelmässig extern evaluiert. Der Kanton bestimmt das Verfahren und trägt die Kosten, die ausserhalb der Schulen entstehen.
- 3 Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.

## Controlling

- Planung
- Steuerung
- Kontrolle

- Lehrbewilligungen
- Studentafel
- Schul- und Ferienplan
- Förderungsmassnahmen (inkl. DaZ)
- Französisch (Angebote WF)
- ...

## Monitoring

- Beobachtung
- Überwachung

- Schülerzahlen / Abteilungen
- Stellenbesetzung
- Sonderpädagogik
- Wahlfach Italienisch
- Übertrittsquoten
- ...

# Amt für Volksschulen – Praxis Schulaufsicht

## Externe Evaluation 1. Zyklus 2010 - 2014

Evaluationsart	Themenfindung
<b>Profilspiegelung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulgemeinschaft</li><li>- Schulführung</li><li>- Unterricht</li><li>- Kommunikation</li></ul>	Themen vom Erziehungsrat bestimmt, in allen Schulen gleich
<b>Fokusevaluation</b>	Thema von der Schule bestimmt, schulspezifisch aufbereitet

## Nächste Phase der externen Evaluation

<b>Fokusevaluation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Thema vom Erziehungsrat bestimmt</li><li>▪ Alle Schulen dasselbe Thema</li><li>▪ Erhebung/Auswertung 1-2 Jahre</li></ul>
------------------------	--

## Schulinternes Qualitätsmanagement (ERB 5. April 2007)

- **Leitbild** SA: Kenntnisnahme
- **Schulprogramm** SA: Überprüfung; Rückmeldung
- **Umsetzungskonzepte**
- **Jahresprogramm**
- **Interne Evaluationen**
- **Jahresbericht** SR: Genehmigung; Festlegung Massnahmen  
SA: Beurteilung (bis. Wirkungen/Planung)
- **Qualitätsbeauftragte**

---

### *Massnahmenplan*

### *externe Evaluation*

*SA: Genehmigung; Überprüfung nach 2 Jahre*



## Standards Uri (ER-Beschluss 28. Mai 2014)

Ebene Schülerinnen und Schüler

- Eigenverantwortliches Lernen
- Aufbau von Kompetenzen

Ebene Lehrpersonen

- Guter Unterricht
- Individualfeedback

Ebene Team

- Arbeit in Unterrichtsteams
- Kooperative  
Unterrichtsentwicklung

Ebene Schule/Schulleitung

- Operative Führung und  
Personalentwicklung
- Q-Steuerung

# Amt für Volksschulen – Praxis Schulaufsicht

Schulinternes Qualitätsmanagement (ERB 5. April 2007)

Jährliches Standortgespräch  
Schulaufsicht mit Vertretung der Schule



Stand der Schul- und Unterrichtsentwicklung  
Controlling – Monitoring – Beratung - Unterstützung



- **Schulprogramm**
- **Jahresbericht**
- **Stand: Umsetzung  
Massnahmenplan**
- **Weitere Themen gemäss Absprache**

## Schulaufsichtliche Aufgaben

**Erziehungsrat**

**Bildungs- und  
Kulturdirektion**  
Amt für Volksschulen

**Schulrat**

**Schulleitung**

## Schulgesetz

### Artikel 59 b) Zuständigkeiten

- 1 Soweit die Gemeindegliederung diese Aufgabe nicht einem andern Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:
- a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;
  - b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
  - c) die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen;
  - d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;
  - e) die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;
  - f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;
  - g) die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen;

# Schulrat – Gesetzliche Grundlagen

## Schulgesetz

- h) für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen;
  - i) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.
- 2 Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.

### **Artikel 60** Kreisschulrat

- 2 Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

# Schulrat - Gesetzliche Grundlagen

## Schulverordnung

### **Artikel 16** Dauer der Schulpflicht

3 Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.

### **Artikel 17** Privatschulunterricht (Art. 6, 22, 59 SchG)

2 Der Schulrat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion, ob der gewählte Privatschulunterricht im Einzelfall als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann. Er hat den Besuch von Privatschulunterricht im Einzelfall zu bewilligen.

### **Artikel 20** Schuljahr (Art. 28 ff. SchG)

3 Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion mit.

### **Artikel 38** Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

1 Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

# Schulrat - Gesetzliche Grundlagen

## Schulverordnung

### **Artikel 43** Schulrat (Art. 58 f. SchG)

- 4 Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen entsprechenden Austausch mit den Lehrpersonen durch.

### **Artikel 44** Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

- 1 Der Schulrat wählt eine Schulleitung.
- 3 Die *Schulleitung* trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.
- 4 In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.

# Schulrat – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Philippe Dubacher, SR-Präsident KPS Seedorf-Bauen

## Einleitung:

Schulrat

Schulleiter

Lehrpersonen

Verwaltungsrat

Geschäftsführer

Mitarbeiter

## Strategische Ausrichtung:

- Leitbild -> Schulprogramm -> Jahresprogramm -> Jahresbericht
  - Zielüberprüfung bei MA Gespräch mit SL -> Zielvereinbarungen
- Auftrag für ein themenspezifisches Konzept an SL -> Erstellung des Konzeptes durch SL -> Bewilligung des Konzeptes durch SR -> Ausrollen des Konzeptes -> Evaluation durch QM -> Besprechung der Evaluation



# Schulrat – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Philippe Dubacher, SR-Präsident KPS Seedorf-Bauen

## Aufsichtspflicht, Beispiele

- Halbjährliche Schulbesuche
- Jährlicher Lehrer/Schulrat Anlass
- Genehmigung des Jahresberichts
- Anstellung Lehrpersonen auf Vorschlag SL
- Finanzplanung, Schulbudget -> Rechenschaftsbelege
- Beurteilung Urlaubsgesuche von SuS und LP's
- Bewilligung Privatunterricht
- Genügend sowie geeignete Infrastrukturen zur Verfügung stellen
- Einsatzprüfung IF Pool
- Kontrolle betr. Durchführung der MA Gespräche
- .....

# Schulrat – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Philippe Dubacher, SR-Präsident KPS Seedorf-Bauen

## Diverse Erfahrungsinputs

- Klare Verantwortlichkeitsmatrix erstellen zwischen SR, SL, QM und LP's
- Interne / externe Kommunikation -> Homepage, Schulblatt, Elternbriefe
- Offenes «Ohr» für Schulanliegen, z.B. Eltern, LP's, Behörden, Gemeindekanzlei, usw.
- Vertrauen im Team muss vorhanden sein

## Schulaufsichtliche Aufgaben

**Erziehungsrat**

**Bildungs- und  
Kulturdirektion**  
Amt für Volksschulen

**Schulrat**

**Schulleitung**

# Schulleitung – Gesetzliche Grundlagen

## Schulverordnung

**Artikel 26** Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan (Art. 29 ff. SchG)

<sup>2</sup> Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrats und den Bildungszielen, genehmigt sie diese.

<sup>3</sup> Das Schulinspektorat prüft, ob die von den Lehrpersonen entworfenen Stundenpläne mit den Stundentafeln des Erziehungsrates übereinstimmen. Stimmen sie nicht überein, ist der Schulrat zu informieren.

# Schulleitung – Gesetzliche Grundlagen

## Schulverordnung

### **Artikel 39** Rechte der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

Die Lehrperson hat das Recht,

b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung und die Schulinspektorate beurteilt zu werden;

# Schulleitung – Gesetzliche Grundlagen

## Schulverordnung

### **Artikel 44** Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

<sup>3</sup> Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.

<sup>5</sup> Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung.

# Schulleitung – gesetzliche Grundlagen

## Reglement Schulleitung

### Artikel 3 Aufgaben

1 Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

2 Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) **die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und sichern;**
- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern.

# Schulleitung – gesetzliche Grundlagen

## Reglement Schulleitung

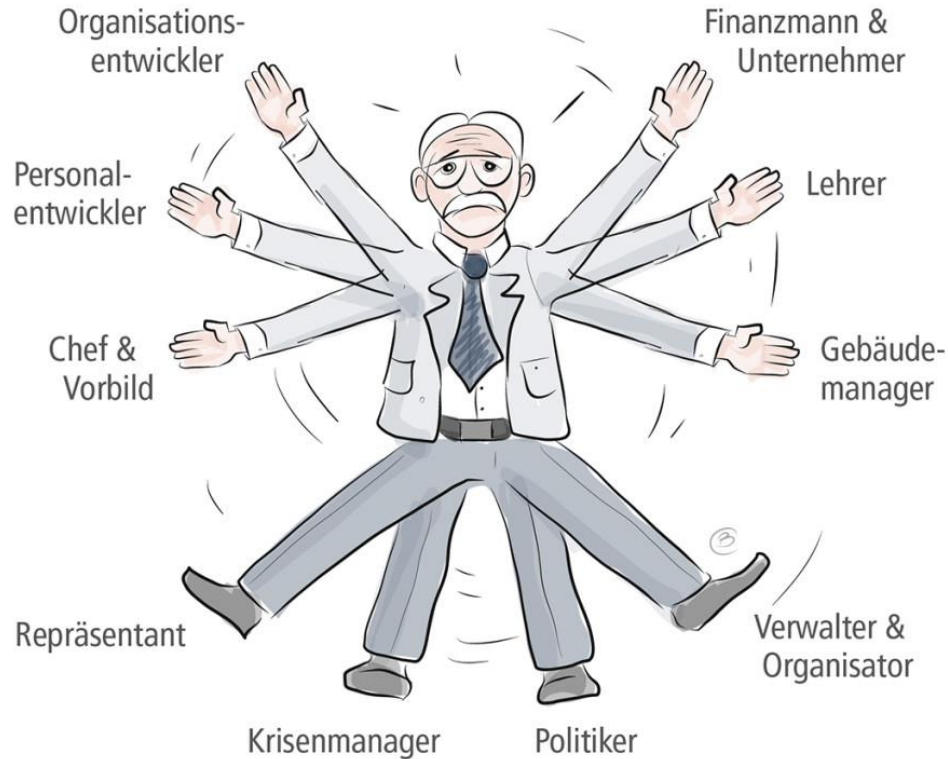
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
  - g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
  - h) administrative Aufgaben zu erledigen;
  - i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der der Schule zu erstellen;
  - j) **die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;**
  - k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.
- 3 Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).



# Schulleitung – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Der Schulleiter als ...



Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Betriebsleitung und Betriebssicherung (Controlling)

1. Stundenpläne
2. Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Angestellten
3. Qualitätssicherung (Fach- und Erziehungsauftrag)
4. Personalverantwortung
5. Diverse weitere: Finanzverantwortung, Instandhaltung, Sicherheit und Krisenmanagement, Gesundheit, PR ...

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Stundenplanung...

...ist eine Qualitäts-, Organisations-, und Personalmanagementaufgabe

- Einhaltung der vertraglich zugesicherten Pensen des Personals,
- Einhaltung der Stundentafel,
- Überprüfung der Qualifikation der LP evtl.- Aus- und Weiterbildungsplanung, Nachqualifikation
- Umsetzung der Stundentafel als Stundenplan,
- Gesunderhaltung (Zumutbarkeiten...!?)

# Schulleitung – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Beurteilung der Angestellten

Hospitationen; MAGs; 360-Grad-Feedback; Arbeitsplatzbefr.

- Fokusbeobachtungen
- Zielüberprüfung
- Ergebnissicherung
- Feedback zum Stand
- «Unter- 4-Augengespräch»
- Wertschätzung
- Massnahmenplanung

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Qualitätssicherung (Fach- und Erziehungsauftrag)

Zielerreichung Lehrplaninhalte, summative und formative Beurteilungen, Benchmarking (Stellwerk, UEGK, Fremdsprachenumfrage, PISA, u.a.), interne Vereinbarungen (ICT-Fahrplan – neu Konzept, Methodencurriculum, etc.)

Zusammenarbeit und Konzepte für Elternarbeit, Konzepte für Kommunikation Zusammenarbeitsvereinbarungen, interne Regelungen im Verhaltensbereich Schüler und LP

# Schulleitung – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Personalmanagement

- Personalgewinnung, Personalerhaltung und Weiterentwicklung, Personaltrennung (Marktbeobachtung)
- Beurteilung (Feedback zur Arbeit)
- Qualifikation, Nachqualifikation und Weiterentwicklung
- Belastungsthematik ( Lastenausgleich, pers. Anliegen, etc.)
- Aushilfen

# Schulleitung – Praxis Schulaufsicht

Ausführungen: Guido Baumann, Schulleiter Andermatt

## Diverse andere

- Innerbetriebliche Finanzverantwortung
- Instandhaltung Mobilien – Zusammenarbeit mit Facilitymanagement und techn. Dienst
- Sicherheit und Krisenmanagement
- Gesundheit
- PR
- Kooperationen mit anderen bildungsnahen Institutionen und Gemeinde

## Ziele der Gruppenarbeit

- Verarbeitung der Inputs
- Eventuell eine Frage für das anschliessende Podium formulieren.
- Weitere Fragen/Anliegen an die BKD

## Zeit

25 Minuten, 11.50 wieder im Plenum



# Mittagspause



Um 14.00 Uhr geht es weiter

## «Religionen im Schulalltag mit Fokus Islam»

- Einführung in den Islam
- Umgang im Schulalltag: Best practice
- «Religionen» im Lehrplan 21

## Präsentation von Nicole Wagner

# «Religionen» im Lehrplan 21

## 1. Verortung des Themas «Religionen» im Lehrplan 21

Primarschule: im Lehrplan Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)  
Oberstufe: im Lehrplan Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

### *Primarstufe*

#### **Lehrplan Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG):**

12 Kompetenzbereiche, davon 1 Kompetenzbereich zu «Religionen»:

#### **Kompetenzbereich «Religionen und Weltsichten begegnen»**

- Religiöse Spuren in Umgebung und Alltag erkennen und erschliessen
- Inhalt, Sprachform und Gebrauch von religiösen Texten erläutern
- Religiöse Praxis im lebensweltlichen Kontext beschreiben
- Festtraditionen charakterisieren

# «Religionen» im Lehrplan 21

## *Oberstufe*

### Lehrplan Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG):

5 Kompetenzbereiche, davon 2 Kompetenzbereiche zu «Religionen»:

ERG 1 Existenzielle Grunderfahrungen

ERG 2 Werte und Normen

**ERG 3 Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen**

**ERG 4 Sich mit Religionen und Weltansichten auseinandersetzen**

ERG 5 Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben gestalten

# «Religionen» im Lehrplan 21

## 2. Unterricht über Religionen (aus dem Lehrplan 21)

- gehört zum obligatorischen Unterricht
  - Keine Unterweisung in einer Religion
  - Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler
  - Verteilung auf die 5 grossen Weltreligionen ist im LP21 nicht festgelegt (jedoch alle mal thematisieren und aktuelle religiöse Landschaft der Schweiz beachten)
  - Grundlage und Ziel des Unterrichts: eine unvoreingenommene, offene Haltung und ein nicht diskriminierender Umgang mit Religionen und Weltanschauungen.
- *Konfessioneller Religionsunterricht ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und nicht Teil des Lehrplans!*

# «Religionen» im Lehrplan 21

## 3. Konkrete Beispiele

### *Rituale und Bräuche*


NMG.12.3

Die Schülerinnen und Schüler ...

1

- |   |   |
|---|---|
| a | » können Rituale im Tagesablauf erkennen (z.B. Tischrituale, Gutenacht-Ritual, Verabschiedung, Gebet).  |
| b | » können Merkmale von Ritualen wahrnehmen und über ihre Wirkung sprechen (z.B. Wiederholung, bestimmte Handlung/Zeichen, benutzte Gegenstände). |

2

- |   |   |
|---|---|
| c | » können anhand von Gebäuden Rituale und Bräuche in Religionen beschreiben.  Kirche, Moschee, Synagoge, Tempel; Gebet, Gottesdienst, Segen |
| d | » können zu Bräuchen (z.B. Fasten, Kleidung) und ausgewählten Ritualen im Lebenslauf (z.B. Geburtsrituale, Hochzeit, Begräbnis) Hintergrundwissen erschliessen und sie den entsprechenden Religionen zuordnen.                |
| e | » können Rituale und Bräuche der Religionen miteinander vergleichen und Unterschiede in der Praxis beschreiben (z.B. regionale und konfessionelle Unterschiede).  |

► Nachfolgende Kompetenz: ERG.4.2

# «Religionen» im Lehrplan 21

## *Weltanschauliche und kulturelle Vielfalt*

Die Schülerinnen und Schüler ...

NMG.12.5

1

- a » nehmen wahr und erkennen, wie sich Religionen im Leben von Menschen zeigen und was sie ihnen bedeuten.
- b » können einzelne Elemente (z.B. Feste, Gebäude, Gegenstände) der entsprechenden Religion zuordnen.

2

- c » können untersuchen, wie Menschen mit ihren religiösen und säkularen Vorstellungen, Überzeugungen und Ausdrucksweisen ihr Leben gestalten und sie können ihnen respektvoll begegnen.
- d » können verschiedene Religionen und Konfessionen benennen und anhand elementarer Merkmale beschreiben und unterscheiden (z.B. Feste, Gebäude, Gegenstände, Geschichten, Lehren).
- e » können Gemeinsamkeiten und Bezüge zwischen Judentum, Christentum und Islam an Beispielen erläutern.

► Nachfolgende Kompetenzen: ERG.4.4, ERG.4.5



# LP 21 – Lebenskunde 3. Zyklus

## *Religionen in Gesellschaft und Medien*

### Die Schülerinnen und Schüler ...

ERG.3.1

3

- |   |  |
|---|--|
| a | » können am Ort oder auf Reisen religiöse Spuren oder religiöse Stätten identifizieren und in ihrem Kontext betrachten.  Zeichen, Symbole, Religionen   |
| b | » können in kulturellen Werken (z.B. der Populärkultur) religiöse Motive erkennen und nach ihrer Bedeutung fragen (z.B. biblische Gestalten in Bildern, Malerei, Musik, Film, Literatur, Bauten).  Biblische Personen, Engel, Heilige, Gottesbilder   |
| c | » können in alltäglicher Umgebung, in kulturell bedingten Lebensweisen oder Lebensstilen religiöse Aspekte identifizieren und im Kontext ihrer Verwendung deuten (z.B. Kleidung, Accessoires, Musik, Wohnen).  abstrakte, figürliche, konkrete Kunst |

# LP 21 – Lebenskunde 3. Zyklus

## Texte und Lehren

ERG.4.1

Die Schülerinnen und Schüler ...

3

- |   |  |
|---|--|
| a | » können exemplarische religiöse Texte mit ihrer kulturellen Herkunft erschliessen (z.B. Ursprung, Epoche, Alltagswelt).  Tora, Tenach, Bibel, Altes und Neues Testament, Evangelien, Koran, Sunna, Hadith  |
| b | » können erläutern, wie heilige Schriften überliefert wurden und wie sie studiert und verwendet werden.  mündliche Überlieferung, Handschrift, Buchdruck, Übersetzung; Schriften, Ikonographie, Rezitation, Meditation, Lesung, Auslegung   |
| c | » können die Bedeutung zentraler Gestalten aus den Religionen anhand von Leben und Lehren sowie ihrer Darstellung und Verehrung erläutern. Die Schülerinnen und Schüler können diese aus verschiedenen Perspektiven betrachten (z.B. historisch, ästhetisch, kulturell).  Abraham: Sarah, Isaak, Hagar, Ismael; Mose: Auszug aus Ägypten, Offenbarung am Sinai; Jesus: Maria, Jünger und Jüngerinnen, Kreuz und Auferstehung; Mohammed: Chadidscha, Offenbarung des Korans, Mekka und Medina; Buddha: Ausfahrten, Erwachen |

# LP 21 – Lebenskunde 3. Zyklus

## Rituale

ERG.4.2

Die Schülerinnen und Schüler ...

3

- |   |   |
|---|---|
| a | » können Gebäude verschiedener Religionen mit ihrer wesentlichen Ausstattung korrekt benennen, beschreiben (z.B. Eindrücke, Merkmale, Stil) und sachlich erläutern (z.B. Funktion, Gebrauch). ☰ Kirche, Moschee, Synagoge, Tempel<br>» wissen, wie sie sich als Besucher/in rücksichtsvoll verhalten. |
| b | » können Übergangsrituale des Erwachsenwerdens in verschiedenen Religionen und Kulturen erläutern. ☰ Bar Mizwa, Firmung, Konfirmation, Pubertätsfeste, Hochzeit   |
| c | » können ausgewählte Gebote und Regeln verschiedener Religionen erläutern und entsprechende Auslegungen, Bräuche und Verhaltensweisen im Alltag erkennen und respektieren (z.B. Ernährung, Kleidung, Ruhezeiten).   |



## **Schulpräsidienkonferenz 2018** **Mittwoch 16. Mai in Schattdorf**

## Abschluss der Schulpräsidienkonferenz 2017

**Landammann Beat Jörg**